



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 22. April 2016

Urteil D-6358/2015 vom 7. April 2016

Asylwesen: Zusicherungen der italienischen Behörden bei Dublin-Überstellungen von Familien genügen

Die von den italienischen Behörden gemachten Zusicherungen entsprechen den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestellten Anforderungen an eine individuelle Garantie für eine familiengerechte Unterbringung von Dublin-Rückkehrenden nach Italien. Derzeit beinhalten diese Zusicherungen konkrete Namens- und Altersangaben, die Anerkennung als Familieneinheit sowie allgemeine Garantien einer familiengerechten Unterbringung. Diese Zusicherungen garantieren eine kindergerechte Unterbringung und respektieren die Einheit der Familie.

Der EGMR hatte im November 2014 in einem Urteil¹ festgehalten, dass die Schweiz Familien mit Kindern nur dann nach Italien überstellen dürfe, wenn zuvor bei den italienischen Behörden individuelle Garantien für eine kindergerechte Unterbringung eingeholt wurden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) konkretisierte im März 2015² dieses Urteil dahingehend, dass die geforderte Garantie keine blosse Überstellungsmodalität, sondern eine materielle völkerrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung darstelle.

Im vorliegenden Fall hatte das Staatssekretariat für Migration SEM in einem Dublin-Verfahren die Überstellung einer eritreischen Frau mit ihrem minderjährigen Sohn nach Italien angeordnet. Dabei stützte sich das SEM für die Konkretisierung der Voraussetzung individueller Garantien auf zwei Rundschreiben sowie ein individualisiertes Schreiben der italienischen Behörden:

- Das Kreisschreiben vom 2. Februar 2015, in welchem in allgemeiner Weise zugesichert wurde, dass Familien, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Italien zurückkehren, kindergerecht und unter Wahrung der Einheit der Familie untergebracht werden.
- Ein Rundschreiben vom 8. Juni 2015, in welchem eine Liste mit Aufnahmeprojekten (SPRAR) übermittelt wurde.
- Das Schreiben vom 14. Oktober 2015, in welchem die italienischen Behörden der Übernahme der beschwerdeführenden Frau explizit zustimmten. Darin wurden die Beschwerdeführenden mit Namen und Geburtsdatum aufgeführt sowie ein Hinweis angebracht, dass es sich

¹ Tarakhel gegen Schweiz vom 4. November 2014, Grosse Kammer, Nr. 29217/12

² Urteil E-6629/2014 vom 12. März 2015 (BVGE 2015/4)

um eine Familiengemeinschaft («nucleo familiare») handelt.

Das BVGer hat in einem zur BVGE-Publikation³ bestimmten Urteil⁴ den Entscheid des SEM bestätigt. Im vorliegenden Urteil wird diese Garantie als hinreichend konkretisiert erachtet. Die betreffenden Personen werden einerseits namentlich aufgeführt und als Familie anerkannt. Andererseits geht aus den allgemeinen Schreiben hervor, dass für kindergerechte Unterbringungen kontinuierlich gesorgt wird. Schliesslich sind keine Anzeichen ersichtlich, dass es in Italien derzeit bei der Unterbringung von Familien zu gravierenden Problemen kommt.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher

+41 (0)58 705 29 86

medien@bvger.admin.ch

³ BVGE: Amtliche Entscheidungssammlung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts

⁴ Dieses Urteil wurde durch die versammelte Richterschaft der Abteilungen IV und V koordiniert. Es betrifft die Analyse der Situation in einem bestimmten Land und deren rechtliche Würdigung, die über den Einzelfall hinaus für eine Mehrzahl von Verfahren Gültigkeit hat.